

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Eisblatt und Anzeiger).

Telegraphische
Anzeiger, Riesa.

Amtsblatt

Samstag
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 10.

Sonnabend, 12. Januar 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Ströda, bei Ausgabestellen, sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Besteller frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Unregelmäßigkeiten für die Nummern des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kalkantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Erlass

Die Sicherung des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen bei Schneefällen betreffend.

Mit Rücksicht auf den eingetretenen stärkeren Schneefall wird unter Hinweis auf die schon in früheren Jahren, zuletzt unter dem 17. Januar 1893 (Riesauer Amtsblatt No. 14) erlassenen ähnlichen Bekanntmachungen Folgendes angeordnet:

1. Nach jedem stärkeren Schneefall und insbesondere bei Schneeverwehungen sind die öffentlichen Verkehrswege alsbald auf ihre Fahrbarkeit zu prüfen und die schwer oder gar nicht passirbaren Strecken derselben mit möglicher Beschleunigung durch Auswerfen des Schnees frei zu machen. Hierbei genügt auf den Hauptverkehrsstraßen die Freilegung nur eines Fahrstreifens nicht und es sind da, wo die Freilegung eines zweiten Streifens mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein sollte, wenigstens Weichen in Abständen von 20 bis 30 Metern anzulegen.

2. Wenn das Schneeauswerfen nicht schnell genug gefördert werden, so sind bis zur Freimachung der Wege sogenannte Winterbahnen seitwärts über die Felder zu legen und sind dieselben durch Ansteden von mindestens 2 m hohen Stangen, an deren oberen Enden Reifigebündel oder Strohwische befestigt werden müssen, in Entfernungen von je 20 m zu bezeichnen, die verschneiten Wegestrecken aber an ihren Endpunkten mit Strohflecken zu sperren. Diese Winterbahnen sind sofort wieder aufzuheben, wenn die betreffenden Wegestrecken fahrbar gemacht sind.

3. Auch da, wo an den öffentlichen Wegen die Baumanzpflanzungen fehlen oder lückenhaft sind, oder die vorhandenen Bäume nicht die genügende Höhe haben, sind die unter 2 erwähnten Markierungen in der Weise anzubringen, daß die Entfernungen zwischen den einzelnen vorhandenen Bäumen oder Stangen nicht mehr als je 20 m betragen.

4. Bei Eintritt von Thauwetter ist das Schneeauswerfen besonders zu beschleunigen und für gehörigen Abfluß der Wasser durch Heben der Gräben und Öffnen der Schleusen Sorge zu tragen.

Die Ortsbehörden des hiesigen Bezirks — der Bürgermeister zu Rabenburg, die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher — werden veranlaßt, die vorstehenden Anordnungen zu Vermeidung von Geldstrafe bis zu 50 M. für jeden Unterlassungs- oder Säumnisfall gehörig zu befolgen.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 10. Januar 1895.

C. 105.

v. Winkl.

In.

Im Saale des Hotels zum „Kronprinz“ hier sollen
Montag, den 14. Januar 1895,
von Vormittags 9 Uhr an

9 Stück Stoffhosen, 23 Kinderanzüge, 33 Westen, 7 Leibchenhosen, 7 Kinderjackets, 2 Wolltummeljacken, 18 m dunkler carrirtter Stoff und 7 1/2 m Rammingarn, (blau carrirt), sowie ein Filzgel gegen Barzahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, am 10. Januar 1895.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.
Eck. Eibam.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den Erlass der Königl. Amtshauptmannschaft zu Großenhain vom 20. Dezember 1894 — Riesauer Tageblatt No. 299 vom Jahre 1894 — werden alle in

Die Umsturzvorlage im Reichstage.

Der Reichstag setzte gestern die Beratung der Umsturzvorlage fort. Abg. v. Wolzlegier (Vole) bekämpft die sozialdemokratische Lehre vom Staate und betont die Nothwendigkeit der Religion. Wenn auch bisher die Umsturzideen im deutschen Volke wenig Erden gewonnen hätten, so bestiehe doch die Gefahr, daß diese Ideen um sich greifen. Vor allem würde man die polnischen Mitbürger auch als Bundesgenossen im Kampfe für Religion, Sitte und Ordnung behandeln und ihre Nationalität und Religion schützen. Man müsse vor allem einen zufriedenen Bauernstand schaffen. Eine weitere Quelle der Unzufriedenheit bilde die Anordnungscommission mit ihrem Hundertmillionenfonds. Die Vorlage erzeuge den Polen überaus bedenklich. Sie hätten die Härte der Gesetzgebung zu oft am eigenen Leibe erfahren, um ihr leichtes Herzens zustimmen zu können.

Preussischer Minister des Innern v. Köller bedauerte, daß von rückhaltloser Zustimmung bisher noch wenig festgestellt sei. Das in früheren Jahren von Windthorst geforderte Verlassen der Ausnahmegesetzgebung und die damals empfohlene Ergänzung des gemeinen Rechts — dieser Weg sei jetzt beschritten. Redner bekämpfte die Ausführungen des Abg. Colbus. Der Disparitätsparagraph sei in Utsch-Vorbringen in den letzten Jahren überhaupt nur einmal angewandt worden. Im Utsch-Vorbringen eine Erbitterung gegen die Regierung nur in ganz beschränkten Kreisen, die es sich auch anheilen lassen, die Erbitterung zu schüren. (Widerspruch bei den Wislfarnen.) Wenn die Abg. Wundel und Barth die Nothwendigkeit der Vorlage nicht anerkannten, so

frage er, ob man erst bis zum Neujahr warten solle. Wenn mehr Material verlangt würde, so werde er dieses beibringen. Die Behauptung, das Blatt „Die Freiheit“ werde von der Polizeibehörde bezahlt und von Polizisten verbreitet, sei eine Verleumdung. Die Sozialdemokraten könnten die Verantwortung für diese Presseergebnisse nicht abstreiten. Die Sozialdemokraten seien allerdings viel vorsichtiger geworden, sie seien es aber dennoch, die Aufregereien betreiben in Presse und Versammlungen. Die Morifikation von Verbrechen nehme überhand. Unverblümt werde auch die Revolution gefeiert. Das Strafgesetzbuch reiche zur Verfolgung solcher Dinge nicht aus, in mehreren Fällen müßte der Staatsanwalt die Verfolgung ablehnen. Redner citirt eine Reihe von aufreizenden Schriftstücken und Reden. Beispielsweise habe auf dem Altonaer Parteitage ein Redner gesagt: Wenn es lohnte, gebt mir einen Revolver und ich schieße; oder wenn mich das Loos trafe, nähme ich auch eine Bombe. Zur Verfolgung solcher Aeußerungen reiche das Strafgesetzbuch nicht aus. Bei der Kritik des § 130 der Vorlage vergesse man, daß die Beschimpfung von Religion und Ehe in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise geschehen müsse, um strafbar zu sein. Die Verzen der Kinder dürften nicht vergiftet werden. Juchz! Regierungsbegirte seien mit Anarchisten beglückt. Furcht haben wir nicht, wir dürfen aber auch nicht die Hände in den Schooß legen. Redner schließt mit der Aufforderung an alle Parteien, sich zu einer rückhaltlosen Vereinigung zusammenzuschließen für die heiligsten Güter. (Lebhafter Beifall rechts!)

Abg. Kiedermann v. Sonnenberg bemerkte, das Strafgesetzbuch, unter dem das deutsche Volk jetzt leide, sei,

da Kaiser der Haupt Urheber desselben sei, kein deutsches, sondern ein mit semitischem Geiste durchtränktes Gesetz. Wenn das Sozialistengesetz nicht seinen Zweck erfüllt habe, so folge daraus noch nicht, daß es überhaupt nicht wirksam zu gestalten sei. Redner forderte alsdann erhöhten Saug der militärischen Disziplin, weil das Heer der wirksamste Baug gegen das Vorgehen der Sozialdemokratie sei und besäuswörter den Saug der Monarchie, die festgewurzelt sei in den Herzen des deutschen Volkes. Die Monarchie habe niemals solche Greuel begangen, wie unter der Devise Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit das seudern Volk. (Beifall rechts.) Redner verlangt die Möglichkeit, gegen das durch den Wucher zusammengebrachte Raubeigenthum aufzutreten und auch die großen Diebe zu hängen. Die weitere Einschränkung der Pressefreiheit sei eine Beschränkung der berechtigten Kritik. Das Judenthum müsse bekämpft werden dürfen; es habe allezeit an dem Umsturz große Mitschuld gehabt. Redner verlangt positive Maßregeln zur Durchführung der Zwecke des Gesetzes. Zu geordneten Zuständen in jedem Lande gehörten drei Dinge: ein hartes Heer, geordnete Finanzen und Zufriedenheit. Zur Pflege dieser letzteren gehöre die Vermeidung jeder Verletzung des Nationalgefühls, wie es neuerdings im Auslande vorgekommen sei, der Verletzung des Patriotismus, wie durch die Beseitigung der Grabkreuze auf den Schlachtfeldern bei Metz geschehen sei, und der Ungeschicklichkeiten der Bureaucratie. Redner wurde bei dem Versuch, die Disparität der Reichstagsabgeordneten, die Nothwendigkeit der Abänderung des Wahlrechts, die Theilnahme der Juden an der Revolution von 1848 u. s. w. zu besprechen, wiederholt von dem Präsidenten ermahnt, bei der Sache zu bleiben. Redner führte

der Stadt Riesa dauernd aufhältlichen Militärpflichtigen des deutschen Reiches, welche im Jahre 1875 geboren oder bei einer früheren Musterung zurückgestellt worden sind, oder ihrer Stellungspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres Nachmittags von 3—6 Uhr im hiesigen städtischen Meldeamte persönlich zur Stammmrolle anzumelden. Die zur Zeit abwesenden Militärpflichtigen sind von den Eltern oder Vormündern, beziehentlich von den Lehr-, Pred- oder Fabrikherren anzumelden. Die in früheren Jahren zurückgestellten Militärpflichtigen haben ihre Loosungsscheine und die Mannschaften aus dem Jahre 1875 — mit Ausnahme der in Riesa geborenen — ihre Geburtscheine vorzulegen. Aufenthaltveränderungen der angemeldeten sind nach längstens 3 Tagen anzugeben. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet werden.

Riesa, am 7. Januar 1895.

Der Stadtrath.
Ridger.

Pris.

Bekanntmachung.

Das auf das Jahr 1894 noch in Rest befindliche Schulgeld und der Wasserzins auf das 4. Vierteljahr 1894 sind baldigt, längstens aber bis zum 14. Januar 1895

an die hiesige Stadthauptkasse abzuführen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt zwangsweise Beitreibung der Reste, worauf zur Vermeidung unnötiger Kosten hiermit besonders aufmerksam gemacht wird.

Riesa, am 31. Dezember 1894.

Der Stadtrath.
Schwarzenberg, Stadtrath.

Mohr.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung zur Höheren Knaben- und Höheren Mädchenschule in Riesa betr.

Die Höhere Knabenschule in Riesa, die nach Maßgabe der Lehrordnung für die sächsischen Realschulen eingerichtet ist, bereitet ihre Schüler sowohl für den Besuch höherer Lehranstalten als auch für den Eintritt in den landwirtschaftlichen, kaufmännischen, oder einen gewerblichen Beruf vor. Französisch und Englisch sind obligatorische Unterrichtsfächer, Lateinisch ist fakultativ. In die unterste Klasse können solche Schüler eintreten, die drei Jahre lang den Unterricht einer guten Volksschule mit Erfolg genossen haben.

In der Höheren Mädchenschule ist der französische Unterricht obligatorisch, der englische fakultativ, ersterer beginnt mit dem vierten Schuljahre.

Anmeldungen für diese Schulanstalten werden bis Mitte März d. J. entgegen genommen. Bei der Anmeldung ist ein Schulzeugnis, sowie der letzte Impfschein vorzulegen. Die persönliche Vorstellung auswärtiger Schüler bez. Schülerinnen ist erwünscht.

Riesa, am 7. Januar 1895.

Die Direktion der städtischen Schulen.
Bach.